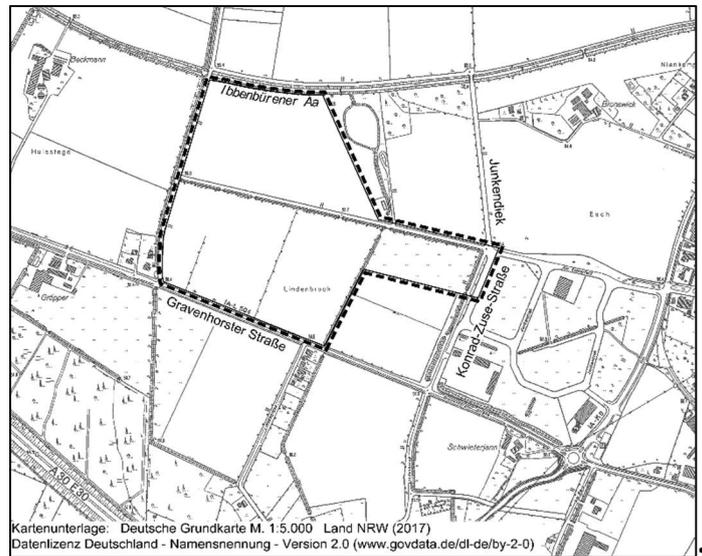


**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 6 a Baugesetzbuch (BauGB)
für die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“**



1) Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 150. Flächennutzungsplanänderung wird das Ziel verfolgt, zusätzliche „Gewerbliche Bauflächen“ planungsrechtlich vorzubereiten. Die zuletzt geschaffenen Bauflächen sind nahezu vollständig veräußert und ausreichende Flächen in vorhandenen Gewerbegebieten stehen nicht mehr zur Verfügung. Damit werden bei der Änderung insbesondere die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB).

Bislang im Flächennutzungsplan dargestellte „Gewerbliche Bauflächen“ u. a. in Uffeln sowie östlich davon befindliche Flächen des ehemaligen Wilhelmschachtes stehen mangels Eigentümerbereitschaft nicht für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Im Rahmen der 157. Änderung des Flächennutzungsplanes werden deshalb ca. 21 ha Bauflächenreserven zurückgenommen.

Die Planungsabsichten für den hier vorliegenden Bereich korrespondieren nicht mit den Vorgaben des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes (Flächen für die Landwirtschaft), weshalb eine Änderung erforderlich ist. Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt daher die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Schierloh II“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Übereinstimmung zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung wird somit gewährleistet und dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen.

2) Beurteilung der Umweltbelange

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan bauliche Inanspruchnahme der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen planungsrechtlich vorbereitet. Die Umweltauswirkungen beziehen sich bei der Durchführung der Planung vor allem auf Versiegelungen, einen erhöhten Niederschlagsabfluss, kleinklimatischen Veränderungen und Schallemissionen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen werden bei der Durchführung der Planung unter Berücksichtigung geplanter Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht erwartet.

3) Ergebnis der Abwägung

Von der Öffentlichkeit sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben worden:

1. Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße in Hörstel, Schreiben vom 21.08.2019:

Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein.

Wir bewirtschaften in der Friedrich-Wilhelm-Straße ... 48477 Hörstel einen landwirtschaftlichen Betrieb. Unseren Einspruch gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan begründen wir wie folgt: Es kommt durch die Ansiedlung weiterer Gewerbegebiete zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Der geringe Abstand des geplanten Gebietes zu unserer Tierhaltung schränkt uns in der Entwicklung ein. Derzeit befinden sich nur 2 Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, die Einhaltung der Richtwerte nach GIRL durch unseren Betrieb ist hier gegeben, da sie nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Das geplante Gebiet hat für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine entwicklungshemmende Wirkung. Eine wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist mit einer Abluftreinigungsanlage nicht möglich. Die Veränderung des Gebietes und den damit entstehenden Richtwert der GIRL ist nicht zumutbar. Weitere tierhaltende Betriebe werden auch hier von betroffen sein. Die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe ist zwingend zu begrenzen um keine wechselseitige Wirkung zu erzielen.

Unser Betrieb wird derzeit in der dritten Generation geführt und die Betriebsnachfolge ist gesichert, so dass Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Es bestehen Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW's in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende.

Weiterhin bestehen Bedenken wegen Lichtimmissionen, durch die Beleuchtung von Firmen und den damit verbundenen Auswirkungen in der Natur.

Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu Veränderungen des Überschwemmungsgebietes. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer Erweiterung des Überschwemmungsgebietes auf unsere Eigentums- und Pachtflächen kommt, um keine weiterfolgenden Nachteile zu erhalten. Weiterhin ist der Grundwasserschutz zu beachten und das es nicht zu Absenkungen des Grundwassers durch die Bebauung der Fläche oder der Wasserhaltung auf der Fläche kommt.

Abwägung:

Der Abstand zu den Außenwohnbereichen der nächstgelegenen Wohnnutzungen Gravenhorster Straße Nr. 79 und Eslagestraße Nr. 85 beträgt ca. 450 bzw. 490 m. Der Abstand zu den jenseits vom Haarweg und 30 m breitem Gewässerraum gelegenen zukünftigen "Gewerblichen Bauflächen" beträgt etwa 390 m. Insofern besteht zwischen der landwirtschaftlichen Viehhaltungseinrichtung und den "Gewerblichen Bauflächen" zwar eine geringere Entfernung als zu den genannten Außenbereichswohnutzungen - es handelt sich jedoch immer noch um einen deutlichen Abstand. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Plangeltungsbereich (westlich bis südwestlich gelegen) nicht unmittelbar in der Hauptwindrichtung befindet. Daneben ist es vorgesehen, eine Wohnnutzung innerhalb der "Gewerblichen Bauflächen" auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung komplett auszuschließen.

Damit werden für die genehmigten Tierplatzzahlen keine maßgeblichen Immissionskonflikte gesehen. Temporäre Geruchsbelastungen sind seitens der betrieblichen Nutzung als ortsüblich zu akzeptieren.

Die Auswirkungen der Nutzungen innerhalb der neuen "Gewerblichen Bauflächen" werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - so wie dies bei dem östlich benachbarten Gewerbegebiet auch bereits erfolgte - durch Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW beschränkt und entfernungsabhängig (von sensiblen Nutzungen) gegliedert. Erhebliche Belästigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Anregungen, die eine Modifikation der FNP-Änderung erforderten, liegen nicht vor.

2. Anlieger der Friedrich-Wilhelm-Straße in Hörstel, Schreiben vom 21.08.2019:

Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan 54 Gewerbegebiet Schierloh II ein.

Wir leben als Altenteiler in der Friedrich-Wilhelm-Straße..., 48477 Hörstel auf einem aktiven landwirtschaftlichen Betrieb. Unseren Einspruch gegen den o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan begründen wir wie folgt: Es kommt durch die Ansiedlung weiterer Gewerbegebiete zu signifikanten Erhöhungen der Emissionswerte. Es sind erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Der geringe Abstand des geplanten Gebietes zu unserer Tierhaltung schränkt uns in der Entwicklung ein. Derzeit befinden sich nur 2 Wohnhäuser in dem Beurteilungsgebiet, die Einhaltung der Richtwerte nach GIRL durch unseren Betrieb ist hier gegeben, da sie nicht in der Hauptwindrichtung liegen. Das geplante Gebiet hat für unseren landwirtschaftlichen Betrieb eine entwicklungshemmende Wirkung. Eine wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes ist mit einer Abluftreinigungsanlage nicht möglich. Die Veränderung des Gebietes und den damit entstehenden Richtwert der GIRL ist nicht zumutbar. Weitere tierhaltenden Betriebe werden auch hier von betroffen sein. Die Emissionen der anzusiedelnden Betriebe ist zwingend zu begrenzen um keine wechselseitige Wirkung zu erzielen.

Unser Betrieb wird derzeit in der dritten Generation geführt und die Betriebsnachfolge ist gesichert, so dass Erweiterungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.

Es bestehen Bedenken wegen dem Lärmschutz. Eine Anlieferung von Firmen in der Nachtzeit ist zu untersagen. Bedenken bestehen weiterhin gegen das Parken von LKW's in dem Gebiet in der Nacht und am Wochenende. Weiterhin bestehen Bedenken wegen Lichtimmissionen, durch die Beleuchtung von Firmen und den damit verbundenen Auswirkungen in der Natur.

Durch die Bebauung der Flächen kommt es zu Veränderungen des Überschwemmungsgebietes. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer Erweiterung des Überschwemmungsgebietes auf unsere Eigentums- und Pachtflächen kommt um keine weiterfolgenden Nachteile zu erhalten. Weiterhin ist der Grundwasserschutz zu beachten und das es nicht zu Absenkungen des Grundwassers durch die Bebauung der Fläche oder der Wasserhaltung auf der Fläche kommt.

Abwägung:

Der Abstand zu den Außenwohnbereichen der nächstgelegenen Wohnnutzungen Gravenhorster Straße Nr. 79 und Eslagestraße Nr. 85 beträgt ca. 450 bzw. 490 m. Der Abstand zu den jenseits vom Haarweg und 30 m breitem Gewässerraum gelegenen zukünftigen "Gewerblichen Bauflächen" beträgt etwa 390 m. Insofern besteht zwischen der landwirtschaftlichen Viehhaltungseinrichtung und den "Gewerblichen Bauflächen" zwar eine geringere Entfernung als zu den genannten Außenbereichswohnutzungen - es handelt sich jedoch immer noch um einen deutlichen Abstand. Zudem muss beachtet werden, dass sich der Plangeltungsbereich (westlich bis südwestlich gelegen) nicht unmittelbar in der Hauptwindrichtung befindet. Daneben ist es vorgesehen, eine Wohnnutzung innerhalb der "Gewerblichen Bauflächen" auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung komplett auszuschließen.

Damit werden für die genehmigten Tierplatzzahlen keine maßgeblichen Immissionskonflikte gesehen. Temporäre Geruchsbelastungen sind seitens der betrieblichen Nutzung als ortsüblich zu akzeptieren.

Die Auswirkungen der Nutzungen innerhalb der neuen "Gewerblichen Bauflächen" werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung - so wie dies bei dem östlich benachbarten Gewerbegebiet auch bereits erfolgte - durch Festsetzungen auf Basis des Abstandserlasses NRW beschränkt und entfernungsabhängig (von sensiblen Nutzungen) gegliedert. Erhebliche Belästigungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Anregungen, die eine Modifikation der FNP-Änderung erforderten, liegen nicht vor.

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind abwägungsrelevante Stellungnahmen abgegeben worden von:

1. Deutsche Telekom Deutschland GmbH:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die vorgelegte 150. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Schierloh II" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Ich gehe davon aus, dass die Telekommunikationslinien punktuell gesichert, aber unverändert in ihrer Trassenlage verbleiben können. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Eine weitergehende Stellungnahme wird von uns im Zuge der Vorlage des Bebauungsplanes abgegeben.

Abwägung:

Die Hinweise zu Telekommunikationslinien und dem Ausbau des Telekommunikationsnetzes werden zur Kenntnis genommen

2. EWE NETZ GmbH Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld Regionalniederlassung Münsterland/Hauptsitz Coesfeld:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Abwägung:

Die Hinweise zu Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen.

3. Kreis Steinfurt Der Landrat Umwelt- und Planungsamt:

Zur o.g. Flächennutzungsplanänderung weise ich auf Folgendes hin:

Nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erwarten. Eine detaillierte Artenschutzprüfung kann daher auf der Planungsebene des Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Abwägung:

Der Hinweis zum Artenschutz wird zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung der Stufe II wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

4. Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Coesfeld, Regionalniederlassung Münsterland/Hauptsitz Coesfeld:

Bezüglich der 150. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes, sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes werden aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland nunmehr keine Bedenken mehr erhoben.

Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anbindung des Gewerbegebietes über die Konrad Zuse Straße an die Gravenhorster Straße (L 594) wurde mit der verkehrstechnischen Untersuchung vom 27.06.2019 (Qualitätsstufe B gern. HBS) nachgewiesen.

Es ist weiterhin beabsichtigt, den Wirtschaftswegeanschluss in westlicher Richtung als primären Rettungsweg zu erhalten. Um eine Nutzung als "Schleichweg" zu unterbinden, bitte ich diesen Weg mittels Poller abzubinden.

Meinem Hinweis hinsichtlich der Aufnahme einer textlichen Festsetzung in Bezug auf Webeanlagen wurde gefolgt.

Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.

Abwägung:

Die Hinweise zur Leistungsfähigkeit zum Wirtschaftswegeanschluss und zu Werbeanlagen werden zur Kenntnis genommen. Verkehrsregulierende Maßnahmen sind Gegenstand ordnungsbehördlichen Handelns.

5. Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Münsterland:

Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland weiterhin Bedenken, da Wallhecken betroffen sind.

Die Wallhecken werden zum Teil entfernt bzw. werden als Grünflächen oder zu erhaltende Bäume ausgewiesen.

Bei Wallhecken handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes, diese sind entsprechend als Wald auszuweisen/zu erhalten oder im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Abwägung:

Die Inhalte entsprechen den bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB abgewogenen Sachverhalten.

Die Lage der Wallhecken wurde dabei zur Kenntnis genommen. Die beiden mittig im Plangeltungsbereich befindlichen Gehölzreihen werden in ihrem eingemessenen Bestand innerhalb der Gewerbegebietsflächen vollständig erhalten.

Die Gehölzreihe entlang der Ibbenbürener Aa befindet sich nicht innerhalb des Plangeltungsbereiches. Die Gehölzreihe am östlichen Rand des Flurstückes Nr. 13 ist jedoch in vollem Umfang von der Planung betroffen. Ein Erhalt an dieser Stelle wäre allerdings nur mit einem deutlichen Verlust an Gewerbegebietsflächen möglich. Da jedoch ein großer Bedarf an Gewerbeflächen besteht, kann diese Wallhecke nicht erhalten werden.

6. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Steinfurt:

Dem o. g. Planvorhaben stehen weiterhin erhebliche landwirtschaftliche / agrarstrukturelle Bedenken entgegen.

Insofern erhalte ich die Bedenken, die mit Schreiben vom 15.03.2019 geäußert wurden, in Bezug auf den Flächenverbrauch und die Anforderungen an die Kompensation ausdrücklich aufrecht.

Ergänzend zur Stellungnahme und bezogen auf die jetzt vorgelegte Planung, nach der ca. 21 ha Baulandreserve im Gegenzug für 26 ha Flächen-entzug bei der Landwirtschaft zurückgenommen werden soll, werden ebenfalls deutlich Bedenken geäußert.

Zum ersten geht mit dem Gewerbegebiet Schierloh II deutlich mehr Fläche verloren, als zurückumgewidmet wird in Fläche für die Landwirtschaft.

Zudem zeigt die Detailplanung, dass als Ersatz für landwirtschaftlich gut nutzbares Ackerland u.a. Flächen mit Wohnhäusern und privaten Gärten in Anrechnung kommen sollen, die keine Hofstellen sind und zudem in Siedlungsstrukturen eingebunden sind, z.B.:

Änderungsbereich 2 -Uffeln Süd, östlicher Teil;

Änderungsbereich 5 - Bockraden an der Rheiner Str., Hausnummern 152 und 146

Änderungsbereich 6 Laggenbeck, Streusiedlung an der Schlepfbahn

Weitere Flächen stellen Wald dar, so dass hier ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung nicht in Frage kommt, z.B.

Änderungsbereich 4 Wilhelmschacht

Änderungsbereich 5 Bockraden schmaler Waldstreifen mit bebauten und bebaubaren Grundstücken rechts und links davon.

Außerdem soll im Änderungsbereich 2 -Uffeln Süd auf der Insel gewerblicher Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewidmet werden, obwohl diese Fläche ganz überwiegend mit Wald bewachsen ist.

Die agrarstrukturellen Belange sehen wir mit den hier vorgesehenen Rücknahmen vom gewerblichen Bauflächen nicht gewahrt. Zu Flächen für die Landwirtschaft sind aus unserer Sicht nur solche Flächen zu nutzen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung, wenn auch vielleicht eingeschränkt, zur Verfügung stehen. Das sehen wir weder bei Wald noch bei privaten Wohnhäusern, die in einem Siedlungszusammenhang liegen.

Abwägung:

Die Hinweise der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der genannten 157. Änderung des Flächennutzungsplanes werden ca. 39,8 ha nicht mehr benötigte Bauflächen zukünftig in Flächen für Wald oder für die Landwirtschaft dargestellt. Berücksichtigt man dabei den Anteil von Wald und bereits bebauter Flächen oder Gärten, so verbleiben noch ca. 32,3 ha Flächen, die zukünftig echt landwirtschaftlich nutzbar werden.

Zudem ist es so, dass die Stadt Ibbenbüren bereits sämtliche Flächen innerhalb des Geltungsbereiches von den Landwirten erworben hat, die diese auch selbst bewirtschafteten. Teilweise haben diese Landwirte (wunschgemäß) Ersatzflächen von der Stadt erhalten. Andere haben sich selbst um Ersatzflächen bemüht bzw. ihre Betriebsaufgabe erklärt. Unmittelbare betriebliche Auswirkungen sind durch die FNP-Änderung nicht zu erwarten.

Vor dem Hintergrund des hohen Bedarfs an "Gewerblichen Bauflächen" und deren Stellenwert für die Stadtentwicklung soll die vorliegende Planung nicht geändert werden.

7. O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, Telefonica Germany GmbH & Co.

Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:

- an das Plangebiet grenzen 2 Richtfunkverbindungen sehr nahe an, der Schutzabstand ist unterschritten

- die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen 305556770_305556771 befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 36 m und 66 m über Grund

[cid:image002.png@01D4D4C4.CE32C7E0]

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen. [cid:image006.png@01D4D4C2.09C5D110]

Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Auf Grundlage der bereits im Verfahren nach § 4 (1) BauGB zur Verfügung gestellten Informationen erfolgte eine Trassenkennzeichnung als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung des Bebauungsplanes. Der Anregung wird damit auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits entsprochen. Eine Anpassung der FNP-Zeichnung ist aufgrund der geringfügigen Bedeutung im Planänderungsbereich nicht erforderlich.

4) **Verfahrensablauf**

- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 17. Mai 2017 den Beschluss zur 150. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 9. Februar 2019 bekanntgemacht.
- Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand durch eine öffentliche Versammlung am 5. März 2019 statt.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 19. Februar 2019 bis 19. März 2019 durchgeführt worden.
- Die öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanänderungsentwurfes, der dazugehörigen Begründung sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen fand in der Zeit vom 23. Juli 2019 bis zum 23. August 2019 statt.
Die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) BauGB über die öffentliche Auslegung ist mit Schreiben vom 19.07.2019 erfolgt.
- Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 13.12.2019 die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Vorlage zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster beschlossen.
- Die Bezirksregierung Münster hat die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.03.2020 genehmigt (Az.: 35.02.01.700-007/2020.0001).
- Es ist beabsichtigt, die 21. März 2020. Änderung des Flächennutzungsplanes durch öffentliche Bekanntmachung in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ rechtswirksam werden zu lassen.

Ibbenbüren, 20. März 2020
Fachdienst Stadtplanung
gez.
Steggemann